

Abteilung Eigenprüfung

**Bericht über die örtliche Prüfung des
Jahresabschlusses 2013 und die
unvermutete Prüfung der Kasse 2014**

**des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb“
des Landkreises Tübingen**

22.09.2014

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen.....	4
1.1	Prüfungsauftrag	4
1.2	Zeitraum und Umfang der Prüfung.....	4
1.3	Beratende Tätigkeit und begleitende Prüfung	4
1.4	Überörtliche Prüfung.....	4
1.5	Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen	5
1.6	Vorjahr.....	5
2	Zusammenfassung.....	6
2.1	Schwerpunkte der Prüfung	6
2.2	Ergebnis der Prüfung.....	6
3	Prüfung des Jahresabschlusses.....	7
3.1	Wirtschaftsplan	7
3.2	Jahresabschluss und Lagebericht.....	7
3.3	Stellenübersicht des Wirtschaftsplans	8
3.4	Halbjahresbericht der Betriebsleitung	8
3.5	Abschreibungen.....	8
4	Schwerpunktprüfungen und begleitende Prüfung	9
4.1	Altpapiersammlung und -verwertung im Landkreis Tübingen.....	9
4.2	Schlussabrechnung Erd- und Bauschuttdeponie Schinderklinge Abschnitt IV ..	9
4.3	Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung und Gebührenkalkulation der Benutzungsgebühren für die Erd- und Bauschuttdeponien zum 01.01.2014....	9
4.4	Stilllegung Erddeponie Grube in Mössingen	10
4.5	Sonstige Bereiche	10
5	Kassenführung.....	10
5.1	Allgemeines.....	10
5.1	Kassenbestandsaufnahme	10
5.2	Geldannahmestelle Abfallberatung	10
5.3	Befugnisse Kassenbedienstete.....	11
5.3.1	Feststellungsbefugnis von Kassenbediensteten	11
5.3.2	Befugnisse innerhalb der Kasse des Eigenbetriebs	11
5.4	Dienstanweisung Kasse	11
5.5	Prüfung der Buchhaltungsbelege.....	11
6	Veranlassungsvermerk.....	12

Anlagen

Anl. 1 Niederschrift über die unvermutete Kassenprüfung

Anl. 2 Kassenbestandsaufnahme bei der Geldannahmestelle Komposterverkauf

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Tübingen wird seit 01.01.1999 als Eigenbetrieb geführt. Organe des Eigenbetriebs sind nach § 3 der Betriebssatzung der Kreistag, der Verwaltungs- und Technische Ausschuss, der Landrat und die Betriebsleitung. Die Aufgaben des Betriebsausschusses (§ 8 EigBG) hat der Kreistag gemäß § 9 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) auf den VTA des Kreistags übertragen (Beschluss vom 22.09.2004).

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb“ (AWB) ist gemäß § 48 LKrO i. V. m. §§ 111, 110 u. 112 Abs. 1 GemO sowie § 16 Abs. 2 EigBG zu prüfen.

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO).

1.2 Zeitraum und Umfang der Prüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde in der Zeit vom 28.07.2014 bis 12.09.2014 mit Unterbrechungen im Landratsamt Tübingen durchgeführt.

Die Kasse des Eigenbetriebs wurde am 18.08.2014 geprüft.

Die Prüfung beschränkte sich im Allgemeinen auf Stichproben (§ 15 GemPrO).

Die in diesem Bericht angeführten gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich auf die jeweils gültige Fassung des entsprechenden Wirtschaftsjahres.

1.3 Beratende Tätigkeit und begleitende Prüfung

Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Jahresabschlusses hat die Abt. Eigenprüfung begleitend bzw. beratend bei laufenden Vorgängen mitgewirkt, um fehlerhaftes Verwaltungshandeln von vorn herein zu vermeiden. Die in diesem Zusammenhang angefallenen beratenden Stellungnahmen sind unter Nr. 2.1 „Schwerpunkte der Prüfung“ und unter Nr. 3 „Prüfung“ mit aufgeführt.

1.4 Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Wirtschaftsjahre 2008 bis 2012 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat im Frühjahr 2014 stattgefunden. Der Prüfungsbericht hat während der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2013 noch nicht vorgelegen.

Die Bauausgaben der Jahre 2008 bis 2012 des Landkreises Tübingen wurden in der Zeit vom 16.01.2013 bis 08.02.2013 überörtlich geprüft. Die wesentlichen Feststellungen sind im Prüfungsbericht vom 26.06.2013 dargelegt. Das Prüfungsverfahren

wurde mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom 18.08.2014 abgeschlossen. Die Unterrichtung des Kreistags steht in einer der nächsten Sitzungen an. Die Prüfung hat sich auf einzelne Schwerpunkte beschränkt. Die Bauausgaben des AWB wurden nicht schwerpunktmäßig geprüft.

1.5 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen

Im Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 2012 wurde beanstandet, dass die Feststellung und die Auslegung des Jahresabschlusses 2011 noch nicht nach § 16 Abs. 4 EigBG ortsüblich bekannt gemacht wurde – dies wurde am 30.11.2013 nachgeholt.

1.6 Vorjahr

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 ist am 20.11.2013 vom Kreistag festgestellt worden (§ 16 Abs. 3 EigBG). Der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt. Des Weiteren hat der Kreistag beschlossen, den Jahresgewinn der Rücklage „freie Zinserträge“ zuzuführen (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 EigBG) und die gebührenrechtliche Überdeckung der Gebührenaussgleichsrückstellung zuzuführen (KT-DS 091/13). Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 16 Abs. 4 EigBG sind am 30.11.2013 erfolgt.

2 Zusammenfassung

2.1 Schwerpunkte der Prüfung

Schwerpunkte der Prüfung des Jahresabschlusses waren die Einhaltung des Wirtschaftsplans und die Veränderungen zum Vorjahr. Dazu gehört auch regelmäßig ein Vergleich der Stellenübersicht des Wirtschaftsplans mit dem Stellenplan des Landkreises.

Die Buchführung wurde anhand der Debitoren- und Kreditorenbelege geprüft.

Im Rahmen der Vergabeprüfung wurde die Ausschreibung der Altpapiersammlung im Landkreis Tübingen beratend begleitet.

2.2 Ergebnis der Prüfung

Soweit im Prüfungsbericht nichts Gegenteiliges ausgesagt ist, **entspricht der Jahresabschluss 2013 den Vorgaben des § 111 Abs. 1 i. V. m. § 110 Abs. 1 GemO.**

Die Prüfung hat gezeigt, dass der Eigenbetrieb in den geprüften Bereichen **qualitativ gut und ordnungsgemäß** gearbeitet hat.

3 Prüfung des Jahresabschlusses

3.1 Wirtschaftsplan

- 1 Der Wirtschaftsplan 2013 des AWB wurde am 17.10.2012 eingebracht, am 12.12.2012 vom Kreistag beschlossen (KT-DS 023/12) und mit Schreiben vom 18.01.2013 von der Rechtsaufsicht genehmigt.

3.2 Jahresabschluss und Lagebericht

- 2 Die Rechnung des Wirtschaftsjahres 2013 schließt mit einem Jahresverlust in Höhe von 148 T€ (im Vorjahr Jahresgewinn 25 T€) ab. Dieser Verlust soll durch eine entsprechende Entnahme aus der Rücklage „freie Zinserträge“ ausgeglichen werden. Geplant war ein Jahresverlust in Höhe von 3,381 Mio. €.

Das Betriebsergebnis verteilt sich wie folgt auf die Betriebszweige:

Betriebszweig 1 (Abfallwirtschaft):

Jahresverlust	-139 T€ (Planansatz - 3.381 Mio.€)
mit einer vollständigen Entnahme aus der Gebührenausgleichsrückstellung i. H. v.:	466 T€

Betriebszweig 2 (Erddeponien):

Jahresergebnis	0 € (Planansatz 0 €)
mit einer Entnahme aus der Gebührenausgleichsrückstellung i. H. v.:	252 T€

Betriebszweig 3 (Duale Systeme):

Jahresverlust	- 9 T€ (Planansatz 0 €)
---------------	-------------------------

Der Jahresverlust 2013 im Betriebszweig 1 ist auf die Umstellung des Müllsystems zum 01.01.2013 zurückzuführen. Im Umstellungsjahr 2013 konnten zunächst nur die Behälterjahresgebühren veranlagt werden, weshalb die Umsatzerlöse geringer waren als der Betriebsaufwand. Allerdings wurde für die im Rahmen des Jahresabschlusses nachträglich für 2013 eingenommenen Gebühren eine entsprechende Rechnungsabgrenzung vorgenommen, weshalb der tatsächliche Verlust erheblich geringer war als im Wirtschaftsplan angenommen. Der aus dem Betrieb entstandene Verlust wurde durch eine vollständige Entnahme aus der Gebührenausgleichsrückstellung teilweise ausgeglichen. Mit dem Jahresabschluss soll beschlossen werden, dass der verbleibende Verlust durch eine Entnahme aus der Rücklage „freie Zinserträge“ ausgeglichen wird.

Hinsichtlich der einzelnen Bilanzpositionen, Aufwendungen und Erträge wird auf die detaillierten Erläuterungen im Lagebericht verwiesen.

Die Kostenunterdeckungen können nach § 14 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden. Daher können die Ergebnisse 2013 in die Gebührenkalkulation einbezogen werden, die derzeit für 2015 erstellt wird.

- 3 Der Jahresabschluss wurde form- und fristgemäß aufgestellt (§ 16 Abs. 1 und 2 EigBG) und der Prüfung zugeleitet. Der Jahresabschluss entspricht aber nicht den in § 16 Abs. 3 EigBG i. V. m. § 12 EigBVO festgelegten Formvorschriften. Danach hat zunächst der Kreistag über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresverlustes zu beschließen (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 EigBG). Die Beschlüsse müssen die Angaben nach Anlage 9 der EigBVO enthalten. Die Entnahme aus der Gebührenausschüttung und die Entnahme aus der Rücklage „freie Zinserträge“ können erst nach Beschluss des Kreistags im Folgejahr abgewickelt werden. Dies ist künftig zu beachten. Die GPA hat diesen Sachverhalt in ihrer turnusmäßigen Prüfung 2014 ebenfalls aufgegriffen.
- 4 Die Wertansätze der Bilanz zum 31.12.2012 sind unverändert übernommen worden. Die Jahresbilanz 2013 und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden zutreffend aus dem Ergebnis der Buchhaltung erstellt. Die sachliche, rechnerische und förmliche Prüfung des Jahresabschlusses wurde stichprobenweise vorgenommen.
- 5 Der Lagebericht hat bei der Prüfung vorgelegen (§ 16 Abs. 1 und 2 EigBG).

3.3 Stellenübersicht des Wirtschaftsplans

- 6 Die Stellenübersicht des Wirtschaftsplans enthält im Wirtschaftsjahr 2013 weiterhin Stellen für 12,33 Beschäftigte und 2 Beamte. Im Stellenplan des Landkreises sind für den AWB im gleichen Jahr Stellen für 11,33 Beschäftigte und 3 Beamte ausgewiesen. Zusätzlich wird im Stellenplan des Landkreises eine Beamtenstelle mit einem kw-Vermerk (künftig wegfallend) für eine Beamtin geführt, die ohne Dienstbezüge beurlaubt ist (Elternzeit). Die Differenz ergibt sich, weil die Stelle der Betriebsleitung einerseits als Beamtenstelle im Stellenplan des Landkreises und andererseits als Beschäftigtenstelle in der Stellenübersicht des Wirtschaftsplans geführt wird. Nach wie vor wird die Umwandlung im Stellenplan des Landkreises empfohlen.

3.4 Halbjahresbericht der Betriebsleitung

- 7 Wie in der Satzung festgelegt, hat die Betriebsleitung mit dem Halbjahresbericht zum 30.06.2013 dem Kreistag am 17.07.2013 (KT-DS 090/13) detailliert über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans berichtet (§ 9 Abs. 4 Nr. 1 der Betriebssatzung des AWB).

3.5 Abschreibungen

- 8 Die für die Müllsystemumstellung zum 01.01.2013 bereits im Jahr 2012 beschafften Behälter wurden 2013 erstmals abgeschrieben (133 T€) und führten zu einer Erhöhung der Abschreibungen auf 456 T€.

4 Schwerpunktprüfungen und begleitende Prüfung

4.1 Altpapiersammlung und -verwertung im Landkreis Tübingen

9 Die notwendigen Schritte, die der Abfallwirtschaftsbetrieb für eine zukunftsorientierte und rechtssichere Altpapiersammlung und -verwertung vornehmen musste, wurden von der Abteilung Eigenprüfung beratend und begleitend geprüft:

- Kreistagsbeschluss vom 21.11.2012 (KT-DS 146/12) zur Vorbereitung der Neuausschreibung des Ende 2014 auslaufenden Dienstleistungsvertrags und der damit verbundenen Einführung einer freiwilligen kommunalen Altpapiertonne parallel zur preisgarantierten Bündelsammlung der Vereine.
- Kreistagsbeschluss vom 16.10.2013 (KT-DS 095/13) über das Pflichtenheft zur EU-weiten Ausschreibung der Altpapiersammlung und -verwertung. Die Angebotsunterlagen wurden vor der EU-weiten Bekanntmachung geprüft.
- Nach der Angebotsöffnung am 16.01.2014 und der sich anschließenden Prüfung und Wertung der Angebote wurde die Ausschreibung Ende Januar wegen Unwirtschaftlichkeit aufgehoben. Das Ergebnis hätte zu einer unzulässigen Erhöhung der Abfallgebühren geführt. Die Aufhebung der Ausschreibung wurde mit der Abteilung Eigenprüfung abgestimmt.
- Bei der daraufhin erfolgten Neukonzeption über die am 30.04.2014 im VTA berichtet wurde (KT-DS 038/14) war die Prüfung beteiligt.
- Die Verlängerung des bereits gekündigten Vertrags um ein weiteres Jahr wurde ebenfalls vor der Beschlussfassung durch den Kreistag am 16.07.2014 (KT-DS 049/14) mit der Abteilung Eigenprüfung abgestimmt.
- Derzeit ist die Prüfung eingebunden in die weiteren Überlegungen, welche Alternativen für die Altpapiersammlung und -verwertung ab 2016 möglich sind.

4.2 Schlussabrechnung Erd- und Bauschuttdeponie Schinderklinge Abschnitt IV

10 Die Schlussabrechnung der Erd- und Bauschuttdeponie Schinderklinge Abschnitt IV wurde mit Beschluss des VTA als zuständigem Betriebsausschuss vom 09.10.2013 anerkannt (KT-DS 020/12/1). Die Schlussabrechnung wurde von der Abteilung Eigenprüfung geprüft, dabei haben sich keine wesentlichen Beanstandungen ergeben.

4.3 Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung und Gebührekalkulation der Benutzungsgebühren für die Erd- und Bauschuttdeponien zum 01.01.2014

11 Die Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung und die Neukalkulation der Benutzungsgebühren für die Erd- und Bauschuttdeponien zum 01.01.2014 wurden vom Kreistag am 20.11.2013 beschlossen (KT-DS 094/13). Auch hier erfolgte eine begleitende Prüfung.

4.4 Stilllegung Erddeponie Grube in Mössingen

- 12 Bei der Baumaßnahme zur Stilllegung der Erddeponie Grube in Mössingen war die Abteilung Eigenprüfung beratend tätig. Sobald die Schlussrechnung der Maßnahme vorliegt, wird eine abschließende Prüfung stattfinden.

4.5 Sonstige Bereiche

- 13 Die Prüfung hat noch einige weitere Vorgänge im Bereich der laufenden Betriebsführung begleitend geprüft. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um Vertragsanpassungen für laufende Vorgänge. Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

5 Kassenführung

5.1 Allgemeines

- 14 Innerhalb der Landkreisverwaltung wird der Eigenbetrieb als Sondervermögen geführt. Dementsprechend ist die Kassenführung des AWB als Sonderkasse eingerichtet. Der AWB führt seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung über die Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU). Eingesetzt werden die Module FI (Finanzwirtschaft) und CO (Kostenrechnung) des ADV-Programms SAP-R/3.

5.1 Kassenbestandsaufnahme

- 15 Die Sonderkasse des AWB verfügt über keine Bargeldbestände. Bareinzahlungen für Abfallsäcke und Banderolen nimmt entsprechend der für sie geltenden Dienst-anweisung (DA) vom 16.03.2010 die Gebührenzahlstelle der Abt. 16 IT und Organisation im Bürgerbüro entgegen und rechnet diese mit dem AWB ab.
- 16 Am 18.08.2014 wurde die Kasse des Eigenbetriebs unvermutet geprüft. Die Prüfung ergab, dass die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden. Eine Niederschrift über die Kassenbestandsaufnahme ist dem Bericht als Anlage 1 beigefügt.

5.2 Geldannahmestelle Abfallberatung

- 17 Eine Geldannahme ist nach Anlage 1 und 2 der DA für die Sonderkasse des AWB vom 10.10.2011 ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung von Verkaufsaktionen, Ferienprogrammen und sonstigen Veranstaltungen der Abfallberatung vorgesehen. Aus dem Komposterverkauf 2014 war zum Zeitpunkt der Prüfung ein Kassenbarbestand i. H. v. 40 € vorhanden (siehe Anlage 2).

5.3 Befugnisse Kassenbedienstete

5.3.1 Feststellungsbefugnis von Kassenbediensteten

- 18 Die Übertragung der Feststellungsbefugnis auf Kassenbedienstete wurde bereits im letzten Prüfungsbericht thematisiert. Nach § 11 Abs. 3 GemKVO darf die Feststellungsbefugnis nur auf Bedienstete der Kasse übertragen werden, wenn und soweit der Sachverhalt nur von ihnen beurteilt werden kann. Zusätzlich darf die Feststellungsbefugnis nach § 11 Abs. 3 GemKVO nur auf Mitarbeiter übertragen werden, welche befähigt sind, alle Sachverhalte, deren Richtigkeit sie zu bestätigen haben, überblicken und beurteilen zu können. Es ist vorgesehen gemeinsam eine Lösung im Laufe des Jahres zu erarbeiten.

5.3.2 Befugnisse innerhalb der Kasse des Eigenbetriebs

- 19 Erneut ist darauf hinzuweisen, dass die Buchführung und der Zahlungsverkehr gemäß § 5 Abs. 2 GemKVO nach dem Mehraugenprinzip erfolgen soll. Im Bereich der Auszahlungen war dies nun auch überwiegend der Fall. Bei den Einnahmen jedoch nicht.
- Aufgrund der geringen Mitarbeiterzahl der Sonderkasse des AWB sind bei der Überarbeitung der Dienstanweisung entsprechende Regelungen aufzunehmen.
- 20 Die tatsächliche Ausübung der Kassenverwaltung stimmt nicht mit den formal festgelegten personellen Regelungen überein. Die Personalverfügung der neuen Kassenverwalterin ist entsprechend anzupassen.

5.4 Dienstanweisung Kasse

- 21 Wie im letzten Bericht aufgeführt, ist die Dienstanweisung (DA) für die Sonderkasse des AWB anzupassen. Zu den oben genannten Anpassungen kommt die veränderte Abwicklung des Zahlungsverkehrs aufgrund der SEPA-Umstellung hinzu. Die neue Musterdienstanweisung für das Kassenwesen aus dem Jahr 2014 wurde dem AWB bereits zur Verfügung gestellt.

5.5 Prüfung der Buchhaltungsbelege

- 22 Bei der stichprobenhaften Prüfung von Ein- und Auszahlungsbelegen wurde festgestellt, dass einige Belege nur mit dem Kürzel der Mitarbeiter versehen sind. Zukünftig ist zu beachten, dass nach § 8 Abs. 1 Nr. 7 und 9 GemKVO eine Unterschrift erforderlich ist.

Die rechnungsbegründenden Unterlagen werden sorgfältig dokumentiert und können dadurch gut nachvollzogen werden.

6 Veranlassungsvermerk

Die getroffenen Feststellungen wurden mit der Betriebsleitung besprochen, unwesentliche Anstände im Laufe der Prüfung ausgeräumt. Die Schlussbesprechung fand am 22.09.2014 statt.

Tübingen, 22.09.2014

gez.

Gabriele Mezger
Leitung Abteilung Eigenprüfung

gez.

Sandra Ritz
Prüferin

Verteiler:

- Herr Landrat Walter
- Geschäftsbereich 1, Herr Walz
an den
- Abfallwirtschaftsbetrieb